



ZAAR

Zentrum für Arbeitsbeziehungen
und Arbeitsrecht

VORTRAGSREIHE

Donnerstag, 16. Januar 2025 / 19:00 Uhr

Wer darf Compliance-Untersuchungen führen?

Referent:

Dr. Mark Zimmer

Beiten Burkhardt Rechtsanwälts-gesellschaft mbH

Wer darf Compliance- Untersuchungen führen?

Vortrag Dr. Mark Zimmer, ZAAR, 16.10.2025

1. Gründe für Compliance-Verstöße
 - Brauchbare Illegalität
2. Anlässe und Ablauf interner Ermittlungen
 - Wichtigste Compliance-Risiken
 - Pflichten der Unternehmen
3. Mitwirkungspflichten der Arbeitnehmer
4. Selbstbelastungsschutz?
5. Rolle des Betriebsrats
 - Kein generelles Mitbestimmungsrecht
 - Anwesenheit bei Befragungen?
6. Externe Anwälte als Ermittler
 - Keine rechtliche Inkompatibilität
 - Unterschiede zwischen Rechtsanwältinnen und Wirtschaftsprüfern
 - Parallele zu externen Datenschutzbeauftragten
 - Empfehlungen von BRAK und DAI
7. Blick über den Tellerrand: UK und USA
 - Solicitors Regulation Authority
 - American College of Trial Lawyers

Überblick

- Gründe für Compliance-Verstöße
- Anlässe und Ablauf interner Ermittlungen
- Mitwirkungspflichten der Arbeitnehmer
- Selbstbelastungsschutz
- Rolle des Betriebsrats
- Externe Anwälte als Ermittler
- Blick über den Tellerrand: UK



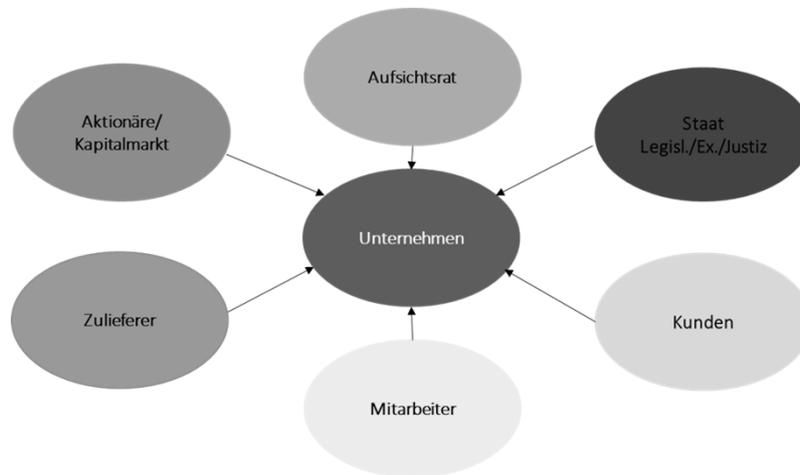
ADVANT Beiten

„Brauchbare Illegalität“



ADVANT Beiten

Widersprüchliche Anforderungen an Unternehmen



ADVANT Beiten

Unternehmen in der Klemme

 BaFin



ADVANT Beiten

Gesetz: Null-Toleranz bei Organhaftung

Compliance-Pflichten von Organen:

- Einrichtung einer Compliance-Organisation
- Regelmäßige Kontrolle von deren Wirksamkeit
- Bei Verdachtsmomenten: Aufklären, abstellen, ahnden

(LG München I, 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10 – NZG 2014, 345)



ADVANT Beiten

Wichtigste Compliance-Risiken

- Korruption
- Kartelle, Wettbewerbsverstöße
- Steuern, Bilanzmanipulation
- Geldwäsche
- Exportkontrolle
- Personal
- Datenschutz
- Umwelt- und Arbeitsschutz



ADVANT Beiten

Hinweisgebersysteme

- Ombudsmann
- Kummerkästen
- Hotline
- Meldestellen nach HinSchG



ADVANT Beiten

Anlässe für interne Ermittlungen

- Anonyme Meldung ("Whistleblower")
 - Kulturelle Unterschiede zwischen USA, Europa, GUS
 - Soziale Medien
- Hinweise von Kunden oder Wettbewerbern
- Behörde (StA; Finanzamt; Kartellamt; ausländische Behörden)
- Innenrevision
- Abschlussprüfer (selten)



ADVANT Beiten

Typischer Ablauf interner Ermittlungen

- Vertrauliche Hinweise
(z.B. anonymer Brief, Strafanzeige, Hotline, Ombudsmann, Social Media)
- Aufklärungsdruck durch Öffentlichkeit/Strafverfahren
- Interne Ermittlungsgruppe, Beauftragung Dritter
- Aufklärungsgespräche mit Mitarbeitern („Interviews“)
- Durchsuchung von Unterlagen und E-Mails („Screening“)



ADVANT Beiten

Mitwirkungslichten der Arbeitnehmer

- Allgemeine Auskunftspflicht des Arbeitnehmers
 - Uneingeschränkt in eigenem Aufgabenbereich
- Im Übrigen: Interessenabwägung
 - Berechtigtes, schutzwürdiges Interesse des Arbeitgebers
 - Keine unangemessene Belastung des Arbeitnehmers
- Erhöhte Mitwirkungspflicht von Führungskräften
- Ehemalige Mitarbeiter nur in Ausnahmefällen auskunftspflichtig



ADVANT Beiten

Auskunftsverweigerung bei Selbstbelastung?

- Kein gesetzliches Aussage- oder Auskunftsverweigerungsrecht
 - LAG Hamm 14 Sa 1689/08: Auskunftsspflicht bejaht wegen Arbeitsvertrag
- Folge: Aussage im Strafprozess verwertbar!
- Lösung: § 97 I 3 InsO analog?
- Pragmatische Abwägung: Im Zweifel mauert der Mitarbeiter.
- Belehrung analog § 136 I 2 StPO analog nicht vorgeschrieben
- „Upjohn Warning“ ratsam (Dokumentation!)

Literatur: Röß, NZA 2021, 675

ADVANT Beiten



Rolle des Betriebsrats bei internen Ermittlungen

- Allgemeines Informationsrecht, § 80 II BetrVG
- Kein *generelles* Mitbestimmungsrecht nach § 87 BetrVG
 - Nicht wegen Ordnung des Betriebs (Nr. 1)
 - Möglich aber wegen Nutzung IT-System (Nr. 6)
- Kein Anspruch auf Anwesenheit bei Befragung (weder AN noch BR)
- Betriebsrat ohne Zeugnisverweigerungsrecht im späteren Prozess!



ADVANT Beiten

Externe Anwälte als Ermittler



- Kein gesetzliches Verbot aufklärender und beratender Tätigkeit
 - Anders noch vorgesehen in gescheitertem VerSanG
- Unterschied RA zu WP:
 - § 43 I 2 WPO: Unparteilichkeit des WP
 - § 3 BRAO: Unabhängige Berater und Vertreter des Mandanten
 - § 43 a III BRAO (Interessenvertreter)
- Interne Ermittlungen kein verbotener „Zweitberuf“ nach § 45 BRAO
- Ähnliche Konfliktsituation bei externen Datenschutzbeauftragten
- Empfehlungen der BRAK und DAI zu internen Ermittlungen

§ 45 BRAO

§ 45 TÄTIGKEITSVERBOTE BEI NICHTANWALTLICHER VORBEFASSUNG

(1) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er

1. in derselben Rechtssache bereits tätig geworden ist als
 - a) Richter, Staatsanwalt, Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder als (...) Referendar,
 - b) Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator oder
 - c) Notar, Notarvertretung, Notariatsverwalter, Notarassessor oder als (...) Referendar,
2. in derselben Angelegenheit, mit der er bereits als Insolvenzverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker oder Betreuer oder in ähnlicher Funktion befasst war, (...), oder
3. in derselben Angelegenheit bereits außerhalb seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt für eine andere Partei im widerstreitenden Interesse beruflich tätig geworden ist

Externe Anwälte als Ermittler

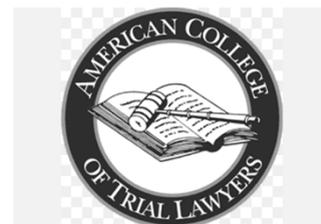


- Kein gesetzliches Verbot aufklärender und beratender Tätigkeit
 - Anders noch vorgesehen in gescheitertem VerSanG
- Unterschied RA zu WP:
 - § 43 I 2 WPO: Unparteilichkeit des WP
 - § 3 BRAO: Unabhängige Berater und Vertreter des Mandanten
 - § 43 a III BRAO (Interessenvertreter)
- Interne Ermittlungen kein verbotener „Zweitberuf“ nach § 45 BRAO
- Ähnliche Konfliktsituation bei externen Datenschutzbeauftragten
- Empfehlungen der BRAK und DAI zu internen Ermittlungen

Blick über den Tellerrand: UK und USA



- UBS-Fall als Auslöser
- Guidance der Solicitors Regulation Authority
 - Interner Ermittler muss Unabhängigkeit wahren
- Empfehlungen der ACTL: Trennung von internen Ermittlern und Beratern / Prozessvertretern
 - Mögl. Befangenheit der Berater wegen Nähe zum Management
 - ... und/oder wegen zuvor erteilten Rats
 - Öffentliche Wahrnehmung



Kontakt

Dr. Mark Zimmer ist Partner bei ADVANT Beiten in München. Er betreut Unternehmen in allen Fragen des Arbeitsrechts. Seine Schwerpunkte sind Restrukturierung und Compliance. Seit 1999 ist er Fachanwalt für Arbeitsrecht. Er hatte 2010 einen Lehrauftrag an der UniBw München und 2013 an der Hochschule Augsburg. Zudem ist Herr Zimmer durch zahlreiche Veröffentlichungen und Vorträge hervorgetreten. Im aktuellen JUVE-Handbuch wird er als „oft empfohlen“ mit folgenden Bewertungen genannt: „hochprofessionell und durchsetzungsstark“ sowie „sehr erfahren in Compliance“.

Dr. Mark Zimmer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Partner

ADVANT Beiten
Ganghoferstr. 33
D-80339 München
Telefon: 089 35065-1128
E-Mail: Mark.Zimmer@advant-beiten.com

ADVANT Beiten

